



Rechts-Aikido

von Kuno "pur" – www.kuno-pur.de/rechts-aikido

Thema:

**Verfassungsbeschwerde Grundrechte-
Verletzung durch "Masken-Pflicht"**



Im Folgenden ist meine Verfassungsbeschwerde zur Abwehr der "Masken-Pflicht" zu finden, die ich am 29.4.2020 vorab per Fax und dann am 30.4.2020 auf dem Postwege an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe abgesendet habe, da ich durch die "Masken-Pflicht" eine Verletzung der Grundrechte und Missachtung der menschlichen Würde sehe.

Weitere Informationen unter:

<https://www.kuno-pur.de/verfassungsbeschwerde-eilantrag-maskenverordnung/>

Kuno Seebaß, [REDACTED]

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Rothenburg ob der Tauber, 29. April 2020

Verfassungsbeschwerde EILANTRAG, da es nach §90 BVerfGG von allgemeiner Bedeutung ist und mir darüber hinaus ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entünde

Hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, da ich mich in meinen Grundrechten verletzt sehe.

Da diese Verfassungsbeschwerde nach §90 BVerfGG von allgemeiner Bedeutung ist, da die aufgezeigten Verletzungen der Grundrechte den Großteil des deutschen Volkes betreffen und damit von allgemeiner Bedeutung sind und mir darüber hinaus als Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entünde, der ebenso für einen großen Teil der Allgemeinheit, ebenso entstehen könnte.

Aufgrund der im folgenden genannten Begründungen beantrage ich die Verfassungswidrigkeit des im folgenden genannten Aktes der öffentlichen Gewalt festzustellen und bei positiver Feststellung entsprechend unmittelbar aufzuheben.

(1) Beschreibung des Hoheitsaktes/Akt der öffentlichen Gewalt

Hierbei handelt es sich um die vom Bayerischen Staatsministerium herausgegebene Notbekanntmachung und damit verbundene Verordnung, die wie folgt benannt ist:

„2126-1-5-G

Notbekanntmachung

Folgende Verordnung wird gemäß Art. 51 Abs. 4 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) bekannt gemacht; die Veröffentlichung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 LStVG erfolgt im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020“

Zu finden unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-210/>

(2) Darlegung der einzelnen verletzten Grundrechte aufgrund des Aktes der öffentlichen Gewalt:

(a) Grundrechtsverletzung von Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes

Art 1 (GG)

(1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

Das Gesicht ist der wichtigste Ausdruck und Merkmal der eigenen Persönlichkeit. Dies ist allein schon dadurch belegt, dass das Gesicht neben dem Namen als Haupt-Identifikations-Mittel in amtlichen und ebenso sonstigen Ausweisen verwendet wird.

Sein Gesicht und damit das wichtigste und markanteste Merkmal der eigenen Persönlichkeit während der Teilnahme am öffentlichen gesellschaftlichen Leben aufgrund eines Aktes der öffentlichen Gewalt zum größten Teil verdecken zu müssen, ist meiner Ansicht nach eines Menschen nicht würdig.

Für den würdevollen Umgang miteinander ist das Gesicht unerlässlich. Das Gesicht verrät uns viel über die Persönlichkeit des Gegenüber und hilft uns besser miteinander zu kommunizieren.

So schreibt zum Beispiel das Magazin „Vital“ in einem Artikel „Charakter – Was uns ein Gesicht verrät“ (<https://www.vital.de/wohlbefinden/glueck-psyche/artikel/was-uns-ein-gesicht-ueber-den-charakter-verraet>):

„In 13 Millisekunden entscheiden wir, wen wir schön finden. Und orten mit unserem unbewussten Radar nebenbei noch viele spannende Charakter-Merkmale...

Auch bei anderen Merkmalen wie Verlässlichkeit, Vertrauenswürdigkeit, Aggressivität oder Dominanzstreben genügt unserem Gehirn offenbar ein kurzer Blick ins Gesicht, um erstaunlich genaue Vorhersagen treffen zu können...

Gesichter lesen zu können, kann im Umgang mit Kollegen, im Freundeskreis und in anderen Beziehungen hilfreich sein“, sagt Psycho-Physiognomikerin Ilona Weirich aus Hannover. Experten wie sie unterscheiden mehr als 270 Merkmale, die zusammengenommen viel über unsere Persönlichkeit verraten.“

Ein Beispiel für die Kommunikation über das Gesicht ist, das man nicht umsonst umgangssprachlich davon spricht: „Jemandem ein Lächeln schenken“.

Jemanden ein Lächeln zu schenken kann ein sehr großer Beitrag für den würdevollen Umgang miteinander sein und auf diese Weise einen erheblichen Beitrag für das gesellschaftliche Miteinander und Wohl des Volkes liefern.

Auf das Zeigen seiner Persönlichkeit über die Merkmale des Gesichts und die menschlichen Kommunikationsformen des Gesichtsausdrucks durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in Form eines Zwanges zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im gesellschaftlichen Miteinander verzichten zu müssen oder erheblich darin behindert zu werden, ist eines Menschen und darüber hinaus des gesellschaftlichen Miteinanders unwürdig und unabdingbar für das gesellschaftliche Zusammenleben.

Darüber hinaus ist es meiner Ansicht nach menschenunwürdig, den Menschen durch diese Form einer Verordnung samt Bußgeldkatalog in der Art in eine Zwangslage zu versetzen, seine lebensnotwendigen Einkäufe und Teilnahme am öffentlichen Leben nur unter einer gegebenenfalls Untergrabung seiner Würde und unter Verzicht seines Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit machen zu können.

Darüber hinaus verschärft sich die Zwangslage dadurch, dass wenn ein Mensch diese Verordnung nicht befolgt und ein Geschäft ohne Mund-Nase-Bedeckung betritt, er nicht nur sich selbst, sondern auch den Geschäftstreibenden dem Risiko aussetzt eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Weiterhin verschärft sich aus meiner Sicht die Zwangslage für bestimmte Personengruppen – und das sind nur Bedenken von mir als medizinischer Laie, die gegebenenfalls durch eine medizinische Facheinschätzung überprüft werden könnten, insofern Sie das als beachtenswert einschätzen, dass ein Mensch gesundheitlichen Schaden nehmen könnte durch das Befolgen der Verordnung oder durch die Verordnung allein.

Wenn ein Mensch zum Beispiel eine meiner Ansicht nach berechtigte Angst davor hat seine Gesundheit durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu gefährden oder zu schädigen, zum Beispiel aufgrund einer chronischen Atemwegs-Erkrankung, Kreislauferkrankung, Kurzatmigkeit, Fettleibigkeit, als Frau im hochschwangeren Zustand, aufgrund von altersbedingten oder sonstigen körperlichen Schwächen und Gebrechen oder Angst vor einer psychischen Schädigung, wie zum Beispiel einer Beklemmung oder Angststörung, die durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hervorgerufen werden könnte, käme dieser in die Zwangslage sich gegen die eigene Gesundheit entscheiden zu müssen, wenn er die Verordnung befolgt, um für sich lebensnotwendige Lebensmittel einzukaufen.

Allein der Zwang zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ruft in mir das Bedenken hervor, ob nicht schon hier das Risiko einer möglichen psychischen Schädigung vorliegt, wenn es zum Beispiel ein Mensch als unwürdig erachtet seinen Mund-Nase Bereich durch Zwang zu verdecken und in den inneren Konflikt gerät, seine Würde zu Mißachten damit er keine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn er für sich lebensnotwendige Einkäufe tätigen muß. Durch die Verordnung wird der Mensch dazu genötigt, sofern er das zwanghafte Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Öffentlichkeit sich selbst gegenüber unwürdig empfindet, seine Würde nicht hinreichend zu beachten und zu untergraben, was zu einem erniedrigendem Gefühl und einer psychischen Schädigung führen könnte.

Dies sind aber wie gesagt nur persönliche Bedenken als medizinischer Laie, die gegebenenfalls durch eine medizinische Facheinschätzung weiter untersucht werden könnten, insofern sie die Bedenken als beachtenswert ansehen, dass hier ein grundsätzliches Risiko für eine mögliche Gefährdung der Gesundheit vorliegt, die durch diesen Akt der öffentlichen Gewalt hervorgerufen wird.

Es darf meiner Ansicht nach nicht sein, dass ein Mensch in eine Zwangslage versetzt und damit meiner Ansicht nach genötigt wird, gegebenenfalls seine Würde zu untergraben, auf die Wahrnehmung seiner Grundrechte zu verzichten und gegebenenfalls sogar gegen den

eigenen Willen sich für eine mögliche Gefährdung seiner Gesundheit zu entscheiden, wenn er lebensnotwendige Einkäufe tätigen muß.

Die Entscheidung darüber, was ein Mensch für sich selber als gesund- oder krankmachend erachtet, darf grundsätzlich nicht durch einen Akt der öffentlichen Gewalt bestimmt werden, sondern muß, um die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, in dessen Selbstbestimmung liegen.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und darf nicht durch einen Akt der öffentlichen Gewalt verletzt werden.

(b) Grundrechtsverletzung von Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes

Art 2 (GG)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Begründung der Verletzung:

Durch die Verordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird die freie Entfaltung der Persönlichkeit erheblich eingeschränkt.

Das Zeigen des vollumfänglichen Gesichtsausdrucks ist ein wichtiger Bestandteil der Entfaltung der Persönlichkeit.

Darüber hinaus ist ebenso die freie Entfaltung der Stimme ein wichtiger Bestandteil der Entfaltung der Persönlichkeit.

Durch die unter dem Punkt „Beschreibung des Hoheitsaktes“ genannte Verordnung wird mir verordnet unter Androhung von Bußgeldern bei Nichteinhaltung der Verordnung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn ich einkaufen gehe, zum Beispiel um lebensnotwendige Besorgungen zu machen oder wenn ich öffentliche Verkehrsmittel samt der zugehörigen Einrichtungen benutzen möchte.

Durch diese Verordnung wird mir die Entfaltung meiner Persönlichkeit über den Gesichtsausdruck in erheblichem Maße nicht ermöglicht, wenn das Gesicht über den halben Gesichtsbereich während der Teilnahme am öffentlichen gesellschaftlichen Leben durch eine Mund-Nase-Bedeckung bedeckt sein muss.

Gerade in der Teilnahme am öffentlichen gesellschaftlichen Leben ist der individuelle persönliche Ausdruck über das Gesicht oder die Stimme ein wesentlicher Bestandteil des zwischenmenschlichen Lebens und der individuellen freien Entfaltung der Persönlichkeit.

Auch die Stimme gehört wie bereits zuvor beschrieben zur Entfaltung der Persönlichkeit:

So schreibt zum Beispiel der SWR in einem Beitrag der Sendung „Die große Show der Naturwunder“ (<https://www.swr.de/naturwunder/thema-5-die-stimme-ausdruck-der-persoenlichkeit/-/id=1223312/did=4114864/nid=1223312/1epd0e7/index.html>):

„Die Stimme - Ausdruck der Persönlichkeit

Die Stimme ist viel mehr als nur ein Mittel zur Kommunikation. Wir können schreien, flüstern, säuseln, brummen und lachen - unseren Emotionen Ausdruck verleihen. Außerdem macht uns die eigene Stimme unverwechselbar, denn sie ist einzigartig wie ein Fingerabdruck

...

Ein großer Teil unserer Persönlichkeit definiert sich über die Stimme. Das verdeutlicht auch der lateinische Ursprung des Wortes: "per sonare" = "durchklingen". Verliert ein Mensch die Stimme, verliert er auch einen Teil dessen, was ihn ausmacht."

Der Ausdruck der Persönlichkeit über die Stimme würde durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erheblich behindert werden.

Die Wichtigkeit des individuellen Ausdrucks des Mund-Nase Bereichs zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zeigt sich vor allem auch dadurch, dass ein großer Teil der Menschen diesen Bereich durch Schmuck, Schminke oder individuelle Körperbehaarung in Form eines Bartes individuell gestaltet und schmückt.

Darüber hinaus ist auch die Wahl der Bekleidung ein wesentliches Merkmal der Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit.

So ist zum Beispiel einem Artikel des „Bundesamtes für politische Bildung“ über „Das Recht auf Freiheit“ zu entnehmen (<https://www.bpb.de/politik/grundfragen/politik-einfach-fuer-alle/236726/das-recht-auf-freiheit>):

„Jeder Mensch hat das Recht, sich frei zu entfalten.

Das heißt: Jeder Mensch darf sein Leben so leben, wie er möchte.

Jeder Mensch hat die Freiheit zu machen, was er möchte.

Zum Beispiel hat jeder Mensch das Recht, zu bestimmen, wo er lebt und mit welchen Menschen er sich trifft, welche Kleidung er anzieht, welche Musik er hört oder ob er nachts auf die Straße geht.

Niemand hat das Recht, über das Leben eines anderen zu bestimmen.

Jeder darf so leben, wie er oder sie das möchte.

Das nennt man freie Entfaltung der Persönlichkeit."

Kleidung ist ein wesentlicher Ausdruck der persönlichen Entfaltung. Kleidung dient der Bedeckung und Umhüllung des Körpers im Gegensatz zur Nacktheit.

Eine Mund-Nase-Bedeckung ist eine Form der körperlichen Bedeckung und Umhüllung und ist daher eine Bekleidung.

Unter Wikipedia (https://de.wikipedia.org/wiki/Kleidung#Soziale_Bedeutung_-_Kommunikationsmittel) lässt sich unter dem Begriff „Kleidung“ finden:

„Als Kleidung (auch Bekleidung, in Süddeutschland, Österreich und Südtirol Gewand, umgangssprachlich auch Klamotten) wird in einem umfassenden Sinn die Gesamtheit aller Materialien bezeichnet, die als künstliche Hülle den Körper des Menschen mehr oder weniger eng anliegend umgibt (Gegensatz: Nacktheit).

Zum einen dient Kleidung dem Schutz vor belastenden Umwelteinflüssen und/oder Gefahren in der Arbeitsumgebung, zum anderen in ihrer jeweiligen Gestaltung der nonverbalen Kommunikation.

Soziale Bedeutung – Kommunikationsmittel

Darüber hinaus dient Kleidung als Zeichen und Kommunikationsmittel, das ein breites Spektrum an Aussagen/Signalen zur Verfügung stellt.

...

*Weitere Markierungsfunktionen der Kleidung sind ästhetischer Art (teils unbewusst): **das Sich-Ausdrücken-Wollen oder das Schmücken des Trägers**, aber auch das ästhetisch-ironische Spielen und Experimentieren mit etablierten Formen der Kennzeichnung.“*

Durch den oben genannten Akt der öffentlichen Gewalt wird die Bekleidung und Umhüllung des Mund-Nase Bereiches während der Teilnahme am öffentlichen gesellschaftlichen Leben verordnet. Dadurch wird die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch die Kleidung erheblich eingeschränkt.

Die Entscheidung darüber, wie ein Mensch sich kleidet, darf grundsätzlich nicht durch einen Akt der öffentlichen Gewalt bestimmt werden, sondern muß, um die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, in dessen Selbstbestimmung liegen.

Das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist ein unverletzbares Grundrecht und darf nicht durch einen Akt der öffentlichen Gewalt eingeschränkt werden.

Durch den Akt der öffentlichen Gewalt liegt ein möglicher schwerer und unabwendbarer Nachteil darin begründet, die eigene Würde übergehen zu müssen, die Grundrechte nicht wahrnehmen zu können und gegebenenfalls den eigenen Körper zu schädigen, wenn man lebensnotwendige Einkäufe tätigen muß.

Aufgrund all dieser genannten Begründungen weise ich hiermit nochmals auf die Wichtigkeit hin, die Verfassungswidrigkeit des oben genannten Aktes der öffentlichen Gewalt umgehend zu prüfen und bei gegebener Feststellung der Verfassungswidrigkeit unmittelbar aufzuheben zum Wohl des Volkes , zum Erhalt der Grundrechte und zum Schutz der menschlichen Würde.

Ihr Mitbürger

Kuno Seebaß

Anlage

Ausdrucke der in der Verfassungsbeschwerde genannten Quellen:

„Masken-Verordnung“ Bayern:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-210/>

SWR Beitrag „Die grosse Show der Naturwunder“:

<https://www.swr.de/naturwunder/thema-5-die-stimme-ausdruck-der-persoenlichkeit/-/id=1223312/did=4114864/nid=1223312/1epd0e7/index.html>

Artikel des „Bundesamtes für politische Bildung“ über „Das Recht auf Freiheit“:

<https://www.bpb.de/politik/grundfragen/politik-einfach-fuer-alle/236726/das-recht-auf-freiheit>

Artikel „Charakter – Was uns ein Gesicht verrät“ – Zeitschrift „Vital“:

<https://www.vital.de/wohlbefinden/glueck-psyche/artikel/was-uns-ein-gesicht-ueber-den-charakter-verraet>

Anmerkung: Die Anlage habe ich nicht mit veröffentlicht, da es sich um urheberrechtlich geschützte Daten handelt. Die kann jeder unter den angegebenen Links auf meiner Internet-Seite einsehen:

<https://www.kuno-pur.de/verfassungsbeschwerde-maskenverordnung/>

Sendebericht

FAX-ID [REDACTED]
Empfänger +497219101382
Sendezeitpunkt 29.04.2020 23:58:42
Gesendete Seiten 17
Übertragung **erfolgreich**

Kuno Seebaß, [REDACTED]

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Rothenburg ob der Tauber, 29. April 2020

Verfassungsbeschwerde EILANTRAG, da es nach §90 BVerfGG von allgemeiner Bedeutung ist und mir darüber hinaus ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entünde

Hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, da ich mich in meinen Grundrechten verletzt sehe.

Da diese Verfassungsbeschwerde nach §90 BVerfGG von allgemeiner Bedeutung ist, da die aufgezeigten Verletzungen der Grundrechte den Großteil des deutschen Volkes betreffen und damit von allgemeiner Bedeutung sind und mir darüber hinaus als Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, der ebenso für einen großen Teil der Allgemeinheit, ebenso entstehen könnte.

Aufgrund der im folgenden genannten Begründungen beantrage ich die Verfassungswidrigkeit des im folgenden genannten Aktes der öffentlichen Gewalt festzustellen und bei positiver Feststellung entsprechend unmittelbar aufzuheben.

(1) Beschreibung des Hoheitsaktes/Akt der öffentlichen Gewalt

Hierbei handelt es sich um die vom Bayerischen Staatsministerium herausgegebene Notbekanntmachung und damit verbundene Verordnung, die wie folgt benannt ist:

„2126-1-5-G

Notbekanntmachung

Folgende Verordnung wird gemäß Art. 51 Abs. 4 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) bekannt gemacht; die Veröffentlichung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 LStVG erfolgt im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020“

Zu finden unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-210/>

Seite 1 von 6